

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 246/08 B

L 1 U 5407/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 U 694/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juli 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst folgenden Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. "Reicht bereits die Wahrscheinlichkeit der "ernsthaften Möglichkeit" eines anderen Geschehensablaufs aus den Anscheinsbeweis beziehungsweise die gesetzliche Vermutung im Sinne des § 9 Abs. 3 SGB VII zu entkräften?"
 2. "Verstößt das für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 2104 der Anlage zur BKV zusätzlich erforderliche versicherungsrechtliche Merkmal, des Unterlassens der gefährdenden Tätigkeit (Unterlassungszwang) gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG?"
 3. "Welche Kriterien müssen wissenschaftliche Arbeiten erfüllen, damit diese den Tatbestand des "Vorliegens neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft" erfüllen?"
- 4 Hinsichtlich der ersten Fragestellung fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit ist aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage rechtserheblich und hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 mwN*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als



grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Daran fehlt es hier.

- 5 Nach § 9 Abs 3 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) wird vermutet, dass eine Berufs-krankheit durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden ist, wenn der Versicherte infolge der besonderen Bedingungen seiner versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung ausgesetzt war und Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden können. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 30.1.2007 (*SozR 4-5671 Anl 1 Nr 4104 Nr 2 RdNr 26*) ausgeführt hat, regelt diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur Fälle, in denen es an Anhaltspunkten für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit fehlt. Sie ist daher ua nicht einschlägig, wenn ein solcher Anhaltspunkt für eine andere Verursachung gegeben ist. Nach dem Beschwerdevorbringen hat das LSG aber ein Raynaud-Syndrom als Folgeerscheinung einer progressiven systemischen Sklerodermie (PSS) festgestellt. Weshalb es sich hierbei nicht um einen die Vermutungsregelung ausschließenden Anhaltspunkt handeln soll, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Die Frage nach der Widerlegbarkeit einer gesetzlichen Vermutung stellt sich erst dann, wenn deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6 Bezüglich der zweiten aufgeworfenen Frage ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig darge-
getan. Sie ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG Beschluss vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Dem ist hier nicht Genüge getan.
- 7 Der Senat hat wiederholt ausgeführt, dass mit dem Unterlassungszwang einerseits eine typisierende Festlegung des Schweregrades der Krankheit erfolgen soll, um Bagatell-erkrankungen, auch wenn sie kausal auf berufliche Einwirkungen zurückzuführen sind, von einer Anerkennung und Entschädigung als Berufskrankheit auszuschließen, und andererseits einer Verschlimmerung der Krankheit mit der Folge einer erhöhten Entschädigungspflicht entgegengewirkt werden soll (*BSG Urteil vom 30.10.2007 - B 2 U 12/06 R*; *BSG SozR 4-5671 Anl 1 Nr 5101 Nr 1 RdNr 14*). Der Kläger weist zwar auf diese Rechtsprechung hin, zeigt aber nicht auf, weshalb die den Unterlassungszwang charakterisierenden Funktionen nicht für die Berufskrankheit Nr 2104 gelten und damit nicht als sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung in Betracht kommen sollen.



- 8 In Bezug auf die dritte Fragestellung ist die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargetan. Der Senat hat in seinem Urteil vom 4.6.2002 (*B 2 U 16/01 R*) festgestellt, dass von neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft iS des § 551 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 9 Abs 2 SGB VII dann auszugehen ist, wenn sich im einschlägigen medizinischen Fachgebiet eine so genannte herrschende Meinung gebildet hat. Weshalb es in den Fällen einer herrschenden Meinung gleichwohl auf die wissenschaftliche Methode zur Gewinnung von Erkenntnissen ankommen soll, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 9 Darüber hinaus ist der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Hinsichtlich der unterbliebenen Vernehmung der Ehefrau und des Sohnes des Klägers mangelt es an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, in dem ua ein geeignetes Beweismittel anzugeben ist. Das LSG muss sich nicht eines untauglichen Beweismittels bedienen (*BSG Beschluss vom 7.9.2004 - B 2 U 2/04 B*). Beide Personen sollten nach der Beschwerdebegründung dazu gehört werden, dass der von "Dr. S. dokumentierte Krankheitszustand beim Kläger fortlaufend aufgetreten ist." Die Beurteilung eines solchen Beweisthemas erfordert eine medizinische Sachkunde, die vom Kläger nicht aufgezeigt wurde. Seine Erläuterungen, er habe dieses "Beweisthema" anders verstanden, lassen gleichfalls nicht erkennen, welches den Anforderungen der ZPO genügende Beweisthema er dem LSG unterbreitet hat.
- 11 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe es unterlassen, ein Obergutachten einzuholen, ist ein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag nicht bezeichnet worden. Ein Verfahrensmangel durch das Übergehen eines Beweisantrags kommt nur dann in Betracht, wenn ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt worden ist, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Aus der Beschwerdebegründung wird ein das Beweisthema umfassender Beweisantrag indes nicht deutlich.
- 12 Dem Beweisantrag kommt eine Warnfunktion zu, die er nur dann erfüllt, wenn ein Beteiligter dem LSG hinreichend deutlich vor Augen geführt hat, dass er die gerichtliche Aufklärungspflicht



in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unerlässlich, damit erkennbar wird, wo und inwiefern der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (*BSG Beschluss vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B*). Beim Sachverständigenbeweis sind daher die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen (§ 403 Zivilprozessordnung <ZPO> iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG). Das ist hier nicht geschehen.

- 13 Zudem fehlt es an hinreichenden Darlegungen eines Verfahrensfehlers in Bezug auf die unterbliebene Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. M. . Soweit darin ein Beweis Antrag zur ergänzenden Sachaufklärung gesehen wird, ist dem Beschwerdevorbringen wiederum ein Beweisthema nicht zu entnehmen. Welche konkreten entscheidungserheblichen Tatsachen durch die Einholung einer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme durch Prof. Dr. M. bewiesen werden sollten, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 14 Eine Verletzung des § 411 Abs 3 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. M. ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt werden und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden. Allerdings sind die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*).
- 15 Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (*vgl BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Daran fehlt es hier. Der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, welche aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte er rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und er deshalb die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Infolgedessen ist der in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargetan.
- 16 Die Rüge, das LSG habe die Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)